

Beschluss Nr.: 0527/2025

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Bauausschuss Hohe Börde	09.02.2026						

GEGENSTAND:

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg,, Süplingen

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohe Börde hat die vorgelegten Planungsunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen geprüft.

Es sind keine wahrzunehmenden Belange für die Gemeinde Hohe Börde erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Järl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	€	€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Grunert	Amt: Bauamt	Struktur: 60.23	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeister: Herr Burger

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Burger
Bürgermeister

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.11.2025 wurde die Nachbargemeinde Hohe Börde durch die Stadt Haldensleben aufgefordert, eine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen abzugeben.

Die Gemarkung Süplingen wurde am 01.01.2014 in die Einheitsgemeinde Haldensleben eingemeindet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben um den Ort Süplingen berücksichtigt die Siedlung „Steiner Berg“ als eine Sonderbaufläche des Zwecks „Wochenendhausgebiet“. Die Vorbereitende Bauleitplanung für den Ortsteil Süplingen ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes am 19.03.2021 in Kraft getreten.

Nach dem § 10 Abs. 3 BauGB handelt es sich bei dem Bebauungsplan um ein Sondergebiet, das der Erholung dient und Einzelhäuser zulässt. Die Grundlage zur Beurteilung für Vorhaben bildet derzeit § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Alle baulichen Anlagen (einschließlich Einfriedung, Geräteschuppen usw.) erfordern eine Baugenehmigung des Landkreises Börde.

Die Erholungssiedlung „Steiner Berg“ in Süplingen existiert seit 1968. In den vergangenen Jahrzehnten hat sie sich zu einer organischen Bungalowsiedlung entwickelt. Zum Schutz der organischen Siedlungsstruktur soll aus dem wirksamen Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“ entwickelt werden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Charakter des Gebietes zu schützen. Gebietstypische Umbauten und Sanierungen von bestehenden Gebäuden sollen über das Genehmigungsverfahren nach § 61 Bauordnung Sachsen-Anhalt ermöglicht werden. Zusätzlich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neubauten geschaffen, die dem Gebietscharakter entsprechen (Stadt Haldensleben 2024).

Da die Stellungnahme bis 19.12.2025 erfolgen sollte und der nächste Sitzungstermin erst am 09.02.2026 stattfindet, wurde der Bauausschuss am 02.12.2025 vorab per E-Mail angeschrieben. Es wurden keine wahrzunehmenden Belange dazu gemeldet.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen keine Einwände.

Anlage

Schreiben Stadt Haldensleben vom 12.11.2025

Planentwurf 07.11.2025

Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen

E-Mail an Bauausschuss 02.12.2025

Antwort Bauausschuss 08.12.2025

Stellungnahme an Stadt Haldensleben 18.12.2025